# Teil A: Planzeichnung

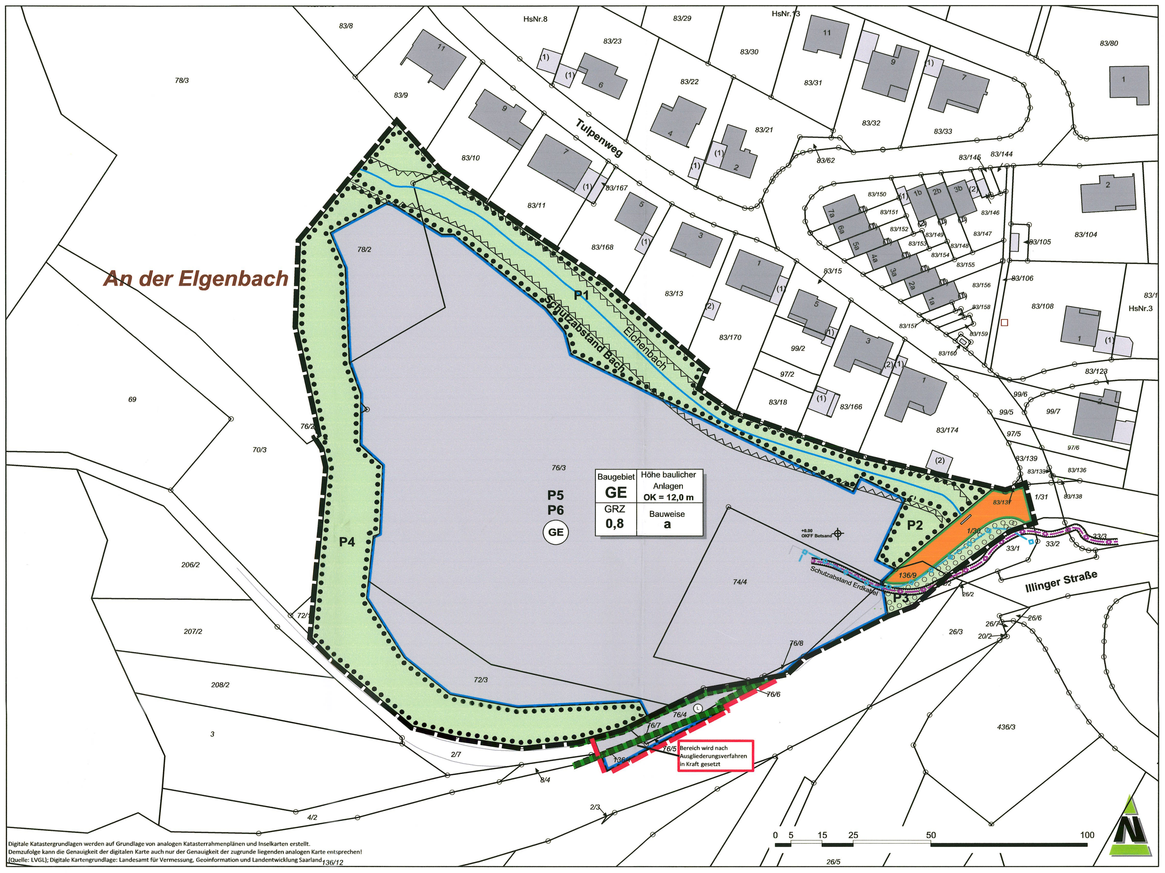


## Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

**Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO )

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO )

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl

OK = 12,0 m — Höhe baulicher Anlagen, maximal

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a — Abweichende Bauweise

Baugrenze

**Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie

**Versorgungsanlagen und -leitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Erdkabeltrasse

Mittelspannungskabel

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

Elchenbach

**Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

P1 - P6 — Pflanzmaßnahmen

L — Landschaftsschutzgebiet

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Farblich ergänzende Darstellung für Flächen zum Anpflanzen und Erhalt

Bezugshöhenpunkt

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
hier:
Schutzabstand Bach
Schutzabstand Erdkabel

# Teil B: Textteil

## Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

**1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (siehe Planzeichnung) festgesetzt:

**1.1 Gewerbegebiet** (§ 8 BauNVO)

siehe Planzeichnung

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben

**1.1.1** Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.v.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO
- Gewerbebetriebe aller Art Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen

**1.1.2** Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen:

Gem. § 8 Abs. 3 i.v.m. § 1Abs. 5 und 9 BauNVO
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

**1.1.3** Nicht zulässige Nutzungen:

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO werden
- Anlagen für sportliche Zwecke

ausgeschlossen.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.v.m § 1 Abs. 9 BauNVO werden
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

ausgeschlossen.

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

**2.1 Höhe der baulichen Anlagen** (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Siehe Nutzungsschablone

Im Gewerbegebiet wird eine Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von:

OK = 12,0 m

Die Gebäudehöhen im GE werden ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss des Bestandsgebäudes (siehe Bezugspunkt im Plan), gemessen in der jeweiligen Wandmitte, senkrecht zur Straße.

**2.2 Grundflächenzahl** (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
Siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Grundflächenzahl im Gewerbegebiet wird auf 0,8 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche , durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen.

**3. Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone

Im Gewerbegebiet ist eine **abweichende** Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

**4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)

siehe Plan

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die der Planzeichnung zu entnehmen sind.

**5. Flächen für Stellplätze und Garagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

siehe Plan

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.

**6. Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Plan

Die im Plangebiet gelegene private Zufahrtsstraße wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

**7. Versorgungsanlagen und -leitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

siehe Plan
hier: Mittelspannungskabel der energis-Netzgesellschaft
LWL-Erdkabeltrasse der VSE Verteilnetz GmbH

**8. Wasserflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

siehe Planzeichnung

Der Elchenbach wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als Wasserfläche festgesetzt.

**9. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

siehe Planzeichnung

**P1: Erhalt der Gehölze im Randbereich des Gewerbegebietes und Schutz des Bachlaufes**
Die Gehölze innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche (siehe Planzeichnung) sind zu erhalten und langfristig zu sichern. Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen im Bereich der angrenzenden Lagerflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung zulässig.
Zum Schutz des Bachlaufes Elchenbach ist der Gewässerrandstreifen durch Sukzessionsüberlassung naturnah zu entwickeln. Hierzu ist der vorhandene Gehölzsaum zu erhalten und langfristig zu sichern. Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen im Bereich der angrenzenden Gebäude sind aus Gründen der Verkehrssicherung zulässig.

**P2: Erhalt der Baumreihen im Bereich der Zufahrtsstraße des Gewerbegebietes**
Die Baumreihen auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen (siehe Planzeichnung) sind zu erhalten und langfristig zu sichern. Bei Abgang sind die Bäume gleichartig zu ersetzen. Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen im sind aus Gründen der Verkehrssicherung zulässig.

**P3: Bepflanzung der Wiesenfläche im Bereich der Zufahrtsstraße**
Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche (siehe Planzeichnung) sind mindestens 8 Laubbaumhochstämme zu entwickeln. Hierzu sind hier heimische, standortgerechte Bäume anzupflanzen und dauerhaft zu sichern.

**P4: Erhalt der Gehölze im Randbereich des Gewerbegebietes**
Die Gehölze innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche (siehe Planzeichnung) sind zu erhalten und langfristig zu sichern. Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen im Bereich der angrenzenden Lagerflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung zulässig.

**P5: Stellplatzbegrünung**
Die bereits vorhandene Stellplatzbegrünung im Gewerbegebiet ist zu erhalten. Neue Stellplatzflächen innerhalb des Gewerbegebietes sind intensiv zu begrünen. Je 6 Stellplätze ist ein standortgerechter, möglichst heimischer großkroniger Laubbaumhochstamm (StU16-18cm) gemäß Pflanzliste in räumlicher Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu sichern. Die Baumstandorte haben die Mindestanforderungen der DIN18916 zu erfüllen, d.h. es wird eine offene Fläche von mindestens 6 m² und 16m² Grundfläche des durchwurzelbaren Raumes mit einer Tiefe von mindestens 80cm verlangt. Die Pflanzqualität hat den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen.

**P6: Begrünung der nicht überbaubare Grundstücksflächen im Gewerbegebiet**
Alle nicht überbauten Grundstücksflächen im Gewerbegebiet, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 sowie die DIN 18920 und die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Gehölzstrukturen im Bereich der Straßenbegleitenden Grünflächen sind zur Anpflanzung nur standortgerechte Arten bzw. deren Sorten, die für den städtischen Straßenraum geeignet sind, zu verwenden. Hierzu kann beispielsweise die „Straßenbaumliste der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag" (GALK-Straßenbaumliste Juli 2016) herangezogen werden. Die folgende Artenliste stellt daher lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

| Pflanzliste Laubbaumhochstämme und Heister (Beispiele) | Pflanzliste Sträucher (Beispiele) |
|---|---|
| Schwarzerle (Alnus glutinosa) | Hartriegel (Cornus sanguinea) |
| Stiel-Eiche (Quercus robur) | Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) |
| Trauben-Eiche (Quercus petraea) | Schlehe (Prugus spinosa) |
| Hainbuche (Carpinus betulus) | Hasel (Corylus avellana) |
| Birke (Betula verrucosa) | Heckenrose (Rosa canina) |
| Spitzahorn (Acer platanoides) | Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus) |
| Bergahorn (Acer pseudoplatanus) | Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata) |
| Feldahorn (Acer campestre) | Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna) |
| Sommerlinde (Tilia platyphyllos) | Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) |
| Rotbuche (Fagus sylvatica) | Hundsrose (Rosa canina) |
| Heimische Obstbaumsorten | Rote Johannisbeere (Ribes rubrum) |

**Pflanzqualität**
Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

Hochstämme / Stammbüsche: 3xv. StU 14-16 cm
Heister: 2xv, ab 100 cm
Sträucher: 2 Tr, ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr.25 b BauGB.

**10. Räumlicher Geltungsbereich** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6BauGB

**Schutzabstand Bachlauf (§ 56 Abs. 3 SWG)**
Siehe Plan,
Hier: Schutzstreifen von 5,0 m Breite zum Elchenbach, gemessen ab Uferlinie.
Innerhalb des Schutzstreifens ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig. Der Schutzstreifen ist naturnah zu bewirtschaften. Bestehende bauliche Anlagen innerhalb des Schutzstreifens genießen Bestandsschutz.

**Landschaftsschutzgebiet**
Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ottweiler-Mainzweiler" (**L 4.03.01**). Die Lage im LSG wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

**Schutzfläche nach energierechtlichen Vorschriften:**
**Hier LWL-Erdkabeltrasse:**
Der Schutzstreifen der LWL-Erdkabeltrasse beträgt 2 m (1 m beiderseits der Leitungsachse). Dieser Schutzstreifen ist von Bebauungen freizuhalten. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich. Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber der vorherigen Zustimmung der VSE Verteilnetz GmbH. Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

## Hinweise

**Bodendenkmäler**
Die Anzeigepflicht und das Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 16 SDschG sind zu beachten.

**Einhaltung der Grenzabstände**
Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

**Baumpflanzungen**
Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

**Rodungs- und Rückschnittarbeiten**
Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen, um eine Störung der Avifauna während der Brutzeit zu vermeiden.

**Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)**
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

**Telekommunikationslinien:**
Im Planumfeld befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

**Artenschutzrechtliche Belange:**
Im Rahmen der Aufstockung des Gebäudes sind die Vorgaben der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG zu beachten.

**Altlast:**
Im Plangebiet liegt die Altlastenverdachtsfläche OTW_21968 „Betriebstankstelle OBG". 1997 wurden die Erweiterung und Sanierung der Tankstelle genehmigt und die Altlasten im Zuge dieser Ausbauarbeiten beseitigt.

## Gesetzliche Grundlagen

**Bund:**

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. IS. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl., I S.1057).

**Land:**

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 639).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutz- rechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 324).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl., I S.1057).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 15. September 2017 BGBl. I S. 3434.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl.I S. 432)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01. März 1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358).

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393).

## Verfahrensvermerke

**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Tiefenbrunner Flur - Teilbereich Elchenbach" im beschleunigten Verfahren beschlossen (§ 2 Abs. 1 und 13 a BauGB). Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden folgende Bebauungspläne geändert:

-Bebauungsplan für das Gelände „Tiefenbrunner Flur" I. Abschnitt (1970)

-Bebauungsplan zur Erweiterung des Bebauungsplanes Tiefenbrunner Flur" (1976)

- Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes „Tiefenbrunner Flur" (1983)

- Bebauungsplan zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Im Tiefenbrunner Flur" 1. Abschnitt (1985)

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan „Tiefenbrunner Flur - Teilbereich Elchenbach" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfungnach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, erfolgte am 06.12.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler.

Ottweiler, den 05.12.2019

Stadt Ottweiler

Der Bürgermeister

**Beteiligungsverfahren**

Der Rat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 16.12.2019 bis einschließlich 23.01.2020 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 06.12.2020 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.12.2019 von der Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs.2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 23.01.2020 zur Stellungnahme gegeben.

Der Rat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 20.08.2020 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

**Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan „Tiefenbrunner Flur - Teilbereich Elchenbach" wurde in der Sitzung am 05.03.2020 vom Rat der Stadt Ottweiler als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs.1 BauGB).

**Ausfertigung**

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Tiefenbrunner Flur - Teilbereich Elchenbach" wird hiermit ausgefertigt.

Ottweiler, den 06.03.2020

Stadt Ottweiler

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Beschluss des Bebauungsplans „Tiefenbrunner Flur - Teilbereich Elchenbach" sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 13.03.2020 (Teilbereich 1) und am 18.03.2020 (Teilbereich 2) im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Tiefenbrunner Flur - Teilbereich Elchenbach" ist damit in Kraft getreten.

Ottweiler, den 24.03.2020

Stadt Ottweiler

Der Bürgermeister

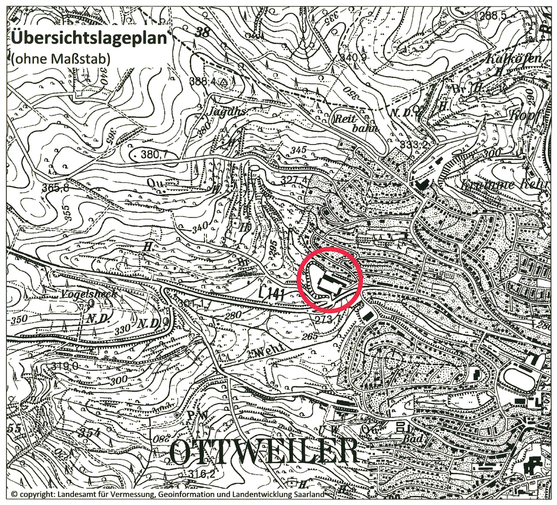


| Maßstab | Projektbezeichnung | Planformat |
|---|---|---|
| 1 : 1000 | OTT-BP-OBG-19-038 | 775 x 840 mm |
| **Verfahrensstand** | **Datum** | **Bearbeitung** |
| Satzung | 05.03.2020 | Dipl.-Geogr. Th. Eisenhut<br>M.Sc. S. Morreale |

Stadt Ottweiler

**Bebauungsplan**
**"Tiefenbrunner Flur - Teilbereich Elchenbach""**

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25 I 66424 Homburg / Saar
Tel.: 068 41 / 95932 70
Email: info@argusconcept.com
www.argusconcept.com